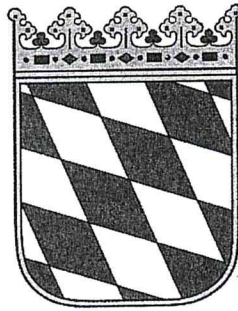
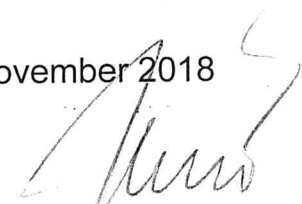


Beglaubigte Abschrift der
Urkunde des Notars
Dr. Dirk Steiner
München



Die Übereinstimmung nachstehender Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München, den 23. November 2018


Dr. Dirk Steiner, Notar



URNr. S 1567 /2018
vom 21.11.2018

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Aufgrund § 181 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (AktG) bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut die Satzung der

Webac Holding Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in München

wiedergibt, wie sie sich nach dem Beschluss über die Satzungsänderung gemäß meiner Urkunde vom 13.11.2018, URNr. S 1538/2018, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 21.11.2018




Dr. Steiner
Notar

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft trägt die Bezeichnung Webac Holding Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in München.
- (3) Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Firmen des Bank- und Dienstleistungssektors sowie der Industrie; der Unternehmensgegenstand erstreckt sich darüber hinaus auf den Erwerb, die Veräußerung sowie die Verwaltung von Beteiligungen aller Art an Handelsgesellschaften im In- und Ausland; die Ausübung der Gesellschafterrechte und -pflichten in Gesellschaften, in denen Beteiligungen erworben worden sind, sowie die Investition in in- und ausländischen Unternehmen, ohne Gesellschafterrechte und -pflichten zu erwerben.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszwecke der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 3 a

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 3 b

§ 27a Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 1.000.000,00
(i. W. Euro eine Million).
- (2) Es ist eingeteilt in 851.133 nennwertlose Stückaktien.

§ 5

Bei einer Kapitalerhöhung kann durch Satzungsänderung die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend vom § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

§ 6

- (1) Die Stammaktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Aktienurkunden sind mit der im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu versehen und von einem Kontrollbeamten eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Den Aktien sind Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine beizugeben.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 7

Organe der Gesellschaft sind

der Vorstand
der Aufsichtsrat
die Hauptversammlung

§ 8

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 9

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit verbundenen Unternehmen durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das IV. Geschäftsjahr des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitrechnet. Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit niederlegen.

§ 13

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden oder die Einberufung telegrafisch oder fernmündlich erfolgen.

§ 15

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen und sich unter ihnen der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter befindet.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlußfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

§ 16

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt - und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, gehalten -, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden abgeben.

§ 17

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche, feste Vergütung, die für den Vorsitzenden Euro 8.180,67 (in Worten: Euro achttausendeinhundertachzig 67/100), für seinen Stellvertreter Euro 6.135,50 (in Worten: Euro sechstausendeinhundertfünfunddreißig 50/100) und für die übrigen Mitglieder der Aufsichtsrates je Euro 4.090,34 (in Worten: Euro viertausendneunzig 34/100) beträgt.

(2) Auf Aufsichtsratsvergütungen entfallende Umsatzsteuer oder Aufsichtsratssteuer wird von der Gesellschaft übernommen.

§ 18

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz statt oder an einem deutschen Börsenplatz.

§ 19

Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 20

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

(2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung zur Hauptversammlung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 21

(1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

(4) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 22

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.

§ 23

Eine Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

IV. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, RÜCKLAGEN, GEWINNVERWENDUNG

§ 24

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

§ 26

- (1) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresüberschuss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Abs. (1) Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 27

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluss etwa entstehenden zusätzlichen Aufwands.
- (2) Die Hauptversammlung ist berechtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands in die Gewinnrücklagen zu stellen oder als Gewinn vorzutragen. Soweit in diesem Fall an die Aktionäre kein Gewinn von mindestens 4 v. H. des Grundkapitals abzüglich von noch nicht eingeforderten Einlagen zu zahlen wäre, setzt die Einstellung in Rücklagen voraus, dass sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten überschaubaren Zeitraum zu sichern.

V. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 28

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Grundkapitals.

VI. ERMÄCHTIGUNG DES AUFSICHRATES ZU SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 29

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.